

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Förderung von Service-Centern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Inwieweit wurden die in der Landeshauptstadt Schwerin ansässigen Service-Center (u. a. Telekom, buw Unternehmensgruppe, Sky Deutschland, DB Dialog, arvato) seit 1996 durch das Land gefördert?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Unternehmen in Schwerin wurden aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) seit 1997 gefördert.

2. In welcher Höhe und zu welchem Zweck wurden die Fördermittel ausgereicht (bitte nach Unternehmen getrennt auflisten)?

Name des Unternehmens	Fördermittel in Euro	Förderzweck
DBDialog Telefonservice GmbH	635.842,58	Erweiterung einer Betriebsstätte Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
Auskunft 24 Aktiengesellschaft	387.200,00	Errichtung einer Betriebsstätte Schaffung von Arbeitsplätzen
Sky Deutschland Service Center GmbH	301.300,00	Errichtung und Erweiterung der Betriebsstätte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
amio Anzeigenservice GmbH	122.198,76	Errichtung einer Betriebsstätte Schaffung von Arbeitsplätzen
Abonnenten Service Center GmbH	115.900,00	Erweiterung einer Betriebsstätte Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
Aktiv Kapital Deutschland GmbH	80.460,00	Errichtung einer Betriebsstätte Schaffung von Arbeitsplätzen
buw operations Schwerin GmbH	4.724.100,00	Errichtung einer Betriebsstätte Schaffung von Arbeitsplätzen
GLS Verwaltungs- und Service GmbH	51.400,00	Errichtung einer Betriebsstätte Schaffung von Arbeitsplätzen

3. Inwieweit war die Ausreichung der Fördermittel an konkrete Bedingungen geknüpft, z. B. Mindestentgelte, Schaffung neuer oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Erweiterungsbauten etc. (bitte nach Unternehmen getrennt auflisten)?

Bei allen Investitionsvorhaben muss der Primäreffekt des Rahmenplans der GRW erfüllt sein. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Die zu errichtende Betriebsstätte muss sich im Fördergebiet befinden. Die Ausreichung der Fördermittel ist an das Kriterium der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen gebunden. Dies trifft für alle vorgenannten Unternehmen zu.

Bei den vorgenannten Förderfällen handelt es sich um Altfälle aus vorhergehenden Förderperioden. Die aktuelle Regelung zur Mindestvergütung (8,50 Euro/Stunde; mindestens 35.000,- Euro p. a. Arbeitgeber-Brutto-Lohn) sind nicht angewendet worden.